

Pudimat, Marco

Von: Bussek, Dr. Michael <Dr.Michael.Bussek@bodenseekreis.de>
Gesendet: Freitag, 30. April 2021 13:32
An: vswortmann@gmx.de; Walter, Bruno; Pudimat, Marco;
RAVENSBURG.PP.FEST.E.V@polizei.bwl.de; Mader, Michael
Cc: Bentele-Carli, Karin
Betreff: L 331 Hiltensweiler Antrag Tempo 30
Signiert von: landratsamt@bodenseekreis.de

Sehr geehrter Herr Wortmann, sehr geehrte Damen und Herren,

die Bürgerinitiative Hiltensweiler hat eine durchgehende Beschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt von Tettang - Hiltensweiler im Zuge der L 331 beantragt.

Im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Ravensburg, dem Straßenbauamt und der Stadt Tettang konnten wir die Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht befürworten, da die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht vorliegen. Wir nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf den bisherigen Schriftwechsel.

Mit Schreiben vom 05.03.2021 teilten Sie uns mit, dass Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sind.

Wir haben daraufhin das Regierungspräsidium Tübingen als obere Straßenverkehrsbehörde um Prüfung des Sachverhalts und um eine verkehrsrechtliche Einschätzung gebeten.

Am 20.04.2021 bestätigte die obere Straßenverkehrsbehörde unsere Rechtsauffassung.

Außerdem erhielten wir vom Regierungspräsidium zu den von uns beabsichtigten Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrserhebungen mit dem Seitenradargerät folgende Rückmeldung:

- Würde die reguläre Geschwindigkeitsbeschränkung innerorts von 50 km/h von vielen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten, wäre dies kein rechtlich zulässiger Grund, um die zulässige Geschwindigkeit weiter abzusenken. Stattdessen müssten andere Maßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung durchzusetzen.
- Ebenso wenig würden höhere Verkehrszahlen während der Touristensaison allein eine Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen, denn § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO fordert für Eingriffe in den fließenden Verkehr eine überdurchschnittliche Gefahrenlage und diese ist allein mit Verkehrszahlen nicht zu begründen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Verkehrsmenge im Jahresschnitt schon deutlich unter dem Durchschnitt der Landesstraßen liegt.
- Die Straßenverkehrsordnung sieht in § 45 Abs. 1 StVO eine Erprobungsklausel vor. Dabei darf jedoch weiterhin nur das erprobt werden, was mit den vorhandenen Instrumentarien der StVO geregelt werden kann und für das die tatbestandsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. So ist beispielsweise die Erprobung eines allgemeinen Tempolimits innerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig, da dies in der StVO nicht vorgesehen ist.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir angesichts der momentanen Rechtslage Ihrem Antrag auf Einrichtung einer durchgehenden Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an der L 331 in Hiltensweiler nach wie vor nicht stattgeben können. Sollten sich künftig generelle Erleichterungen zur Einrichtung von Geschwindigkeitsbeschränkungen innerorts ergeben, greifen wir Ihren Antrag selbstverständlich gerne nochmals auf.

Freundliche Grüße

Dr. Michael Bussek
Leiter Rechts- und Ordnungsamt

Landratsamt Bodenseekreis
Glärnischstr. 1-3 Raum 229
88045 Friedrichhafen

E-Mail: michael.bussek@bodenseekreis.de
Telefon: 07541 204-5337
Fax: 07541 204-7337

www.bodenseekreis.de

+++ Sonderregelungen und Einschränkungen im Dienstbetrieb des Landratsamts:

www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/corona-dienstbetrieb/ +++ Besuch im Landratsamt nur mit Termin +++

Wenn Sie künftig ungesichert per E-Mail mit uns kommunizieren möchten, erteilen Sie uns bitte Ihre ausdrückliche Einwilligung dazu. Nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation und zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Website.